

16.09.99

In - FJ - FS - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

A. Zielsetzung

- Regelung des standesamtlichen Verfahrens zur Prüfung und Dokumentation des ius-soli-Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder ausländischer Eltern nach den am 1. Januar 2000 in Kraft tretenden Vorschriften des Staatsangehörigkeitsreformgesetzes.
- Berücksichtigung weiterer Rechtsänderungen (z. B. Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen).

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Keine
2. Vollzugsaufwand: Keine zusätzlichen

E. Sonstige Kosten

Keine

16.09.99

In - FJ - FS - R

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Personenstandsgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (132) - 203 00 - Pe 60/99

Berlin, den 14. September 1999

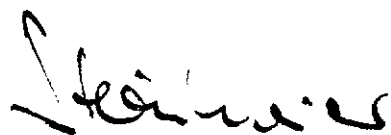
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Personenstandsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



**Sechzehnte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**

Vom

Das Bundesministerium des Innern verordnet auf Grund des § 70 Nr. 1, 5 und 11 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 3 § 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) geändert worden ist, auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 16. April 1997 (BGBl. 1997 II S. 774), auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 5. Juni 1997 (BGBl. 1997 II S. 1086) im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz sowie auf Grund des § 4 Abs. 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) eingefügt worden ist:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1138), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Reisepaß" die Wörter ", einen Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit" eingefügt.
3. Es wird folgender neue § 26 eingefügt:

"§ 26

(1) Zur Prüfung, ob ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat, verlangt der Standesbeamte bei der Anzeige der Geburt Angaben darüber, ob ein Elternteil eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

(2) Sind nach den gemachten Angaben die Voraussetzungen hinsichtlich des Aufenthaltstitels (Absatz 1) erfüllt, so holt der Standesbeamte mit einem Vordruck, der

als Anlage K - Anlage 28 - dieser Verordnung beigelegt ist, eine Auskunft der Ausländerbehörde darüber ein, ob die Angaben zutreffen und der Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Der Vordruck der Anlage K kann maschinengerecht eingerichtet werden; dabei können die äußere Form und die Zeilenaufteilung verändert sowie Anschriftenfelder aufgenommen werden. Die Auskunft ist auch dann einzuholen, wenn die Eltern keine Angaben über ihre Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis machen oder der Standesbeamte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat; in diesem Fall sind die Angaben für beide Elternteile abzufragen.

(3) Hat die Prüfung durch den Standesbeamten ergeben, daß das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, so hält der Standesbeamte dies in dem Aktenvermerk des Vordrucks der Anlage K fest. Der Vordruck ist nach Eintragung des Hinweises (§ 34) zu den Sammelakten des Geburtseintrags zu nehmen.

(4) In der Mitteilung an die Meldebehörde über die Geburt des Kindes hat der Standesbeamte den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeiten der Eltern anzugeben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Fall, daß zu dem Geburtseintrag des Kindes ein Randvermerk über die Anerkennung oder die Feststellung der Vaterschaft einzutragen ist."

4. Es wird folgender neue § 34 eingefügt:

"§ 34

Hat die Prüfung nach § 26 ergeben, daß das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, so weist der Standesbeamte am unteren Rand des Geburtseintrags auf den Erwerb hin."

5. § 64 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) In die mehrsprachigen Auszüge sind Personen, die einen Ehenamen führen, mit diesem Namen einzutragen, gegebenenfalls unter Beifügung eines vorangestellten oder angefügten Begleitnamens; für die Beifügung des Geburtsnamens gilt § 9 Abs. 1."

6. § 70 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Führt ein Verlobter einen Ehenamen, so ist er in Feld 5 des Formblatts mit diesem Namen einzutragen, gegebenenfalls unter Beifügung eines vorangestellten oder angefügten Begleitnamens; für die Beifügung des Geburtsnamens gilt § 9 Abs. 1."

7. § 75 wird gestrichen.

8. Die amtlichen Vordrucke (Anlagen zur PStV) werden wie folgt geändert:

a) In den Anlagen "B" - Anlage 2 - (zu § 1), "B 1" - Anlage 11 - (zu § 53) - und "Ern. B" - Anlage 14 - (zu § 57) wird im Vordruckteil für die Hinweise unterhalb des Geburtseintrags an Nummer 1 eine Leerzeile für die Aufnahme eines Hinweises über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind (§ 34) angefügt.

b) Folgende neue Anlage "K" - Anlage 28 - (zu § 26) wird angefügt:

Standesamt

Geburtenbuch Nr.

An die Ausländerbehörde

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

§ 4 Abs. 3 StAG, § 26 PStV

Ich habe nach § 26 PStV zu prüfen, ob das nachfolgend genannte Kind gem. § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Kind	Familienname, Vornamen	
	Geburtsort und -ort	
Eltern	Mutter	Familienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)
		Geburtsort und -ort
		Staatsangehörigkeit
	Vater	Aufenthaltstitel und Nachweis ☐ Aufenthaltsberechtigung ☐ Aufenthaltserlaubnis, seit 3 Jahren unbefristet ☐ unbekannt ☐ Vorgelegte Unterlagen ☐ Angaben der Eltern oder des Anzeigenden
Geburtsort und -ort		
Staatsangehörigkeit		
Aufenthaltstitel und Nachweis ☐ Aufenthaltsberechtigung ☐ Aufenthaltserlaubnis, seit 3 Jahren unbefristet ☐ unbekannt ☐ Vorgelegte Unterlagen ☐ Angaben der Eltern oder des Anzeigenden		

Ich bitte zu prüfen, ob ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen der genannten Aufenthaltstitel besessen hat und seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

PLZ, Ort, Datum

Der Standesbeamte

Ausländerbehörde

Urschriftlich zurück an das Standesamt

☐ Die mitgeteilten Angaben zum Aufenthaltstitel treffen zu. Es wird bestätigt, daß

☐ die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens acht Jahren rechtmäßig Aufenthalt im Inland hatte.

☐ der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens acht Jahren rechtmäßig Aufenthalt im Inland hatte.

☐ Zum Aufenthalt (Aufenthaltstitel, Aufenthaltsdauer)

☐ der Mutter

☐ des Vaters

mache ich folgende Angaben (nur erforderlich, falls die Angaben zum Aufenthaltstitel unzutreffend sind oder die Eltern gegenüber dem Standesbeamten keine Angaben gemacht haben):

PLZ, Ort, Datum

Im Auftrag

Vermerk (§ 26 Abs. 3 PStV)

Erwerb

Nach meiner Prüfung hat das Kind gem. § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit

☐ erworben

☐ nicht erworben. Gründe:

Geburtsort

Der Hinweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 3 StAG wurde am eingetragen.

Datum

Der Standesbeamte

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

Artikel 1

A. *Allgemeines*

Durch die 16. PStÄndV sind auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 RuStAG (eingefügt durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999, BGBl. I S. 1618) Ausführungsvorschriften zum standesamtlichen Verfahren der Prüfung und Dokumentation des ius-soli-Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder ausländischer Eltern zu erlassen.

Außerdem berücksichtigt die Verordnung die Auflösung der Urkundenstellen in den neuen Ländern, die bis zu 31. Dezember 1999 abgeschlossen ist, sowie Anregungen aus der Praxis.

B. *Zu den einzelnen Vorschriften*

Zu § 2a

Durch § 1 des Gesetzes zur Auflösung der Urkundenstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (UrkStAufIG) vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3474) sind die genannten Länder ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands zunächst beibehaltenen Urkundenstellen bei den Kreisen aufzulösen und damit eine einheitliche Organisationsstruktur des Personenstandswesens in Deutschland herzustellen. Für den Fall, daß von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, erfolgt die Auflösung zum 1.1.2000 kraft Gesetzes. § 2a Abs. 1 PStV ist daher spätestens zu diesem Zeitpunkt gegenstandslos.

Zu § 11

In Anlehnung an die ausländerrechtlichen Vorschriften über Identitätsnachweise soll künftig für Zwecke des Personenstandswesens die Staatsangehörigkeit außer durch den Reisepaß auch durch einen Personalausweis, aus dem sich die Staatsangehörigkeit ergibt, belegt werden können.

Zu den §§ 26 und 34 sowie zu Nummer 8 (Änderung der amtlichen Vordrucke)

Zur Prüfung, ob ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt im Inland nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, erhebt der Standesbeamte nach § 26 Abs. 1 PStV-E zunächst Angaben darüber, ob ein Elternteil eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Als Beleg dient vornehmlich der Reisepaß, der regelmäßig für die Angaben über die Eltern im Geburtseintrag des Kindes (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG) vorzulegen ist (§ 258 i.V.m. § 148 DA). Erfüllt ein Elternteil diese Voraussetzung, so holt der Standesbeamte bei der für den Wohnort des Elternteils zuständigen Ausländerbehörde mit amtlichem Vordruck eine schriftliche Auskunft darüber ein, ob auch das weitere Erfordernis des achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts im Inland vorliegt (§ 26 Abs. 2 PStV-E). Machen die Eltern die betreffenden Angaben nicht oder hat der Standesbeamte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so ist eine Anfrage zum Aufenthalt beider Elternteile an die Ausländerbehörde zu richten. Der für die Anfrage zu verwendende neue amtliche Vordruck (Anlage K; vgl. Nummer 8 Buchst. b dieses Entwurfs) soll insbesondere eine einheitliche Praxis der Beteiligung der Ausländerbehörden gewährleisten.

Das Ergebnis der Prüfung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Vordruck der Anlage K festgehalten, der zu den Sammelakten des Geburtenbuchs zu nehmen ist (§ 26 Abs. 3 PStV-E). Unterhalb des Geburtseintrags wird ein Hinweis über den Erwerb aufgenommen (§ 34 PStV-E); hierfür ist in den amtlichen Vordrucken eine neue Zeile einzurichten (vgl. Nummer 8 Buchst. a dieses Entwurfs).

Der Meldebehörde wird das Ergebnis der Prüfung unter Angabe der Staatsangehörigkeiten der Eltern mitgeteilt (§ 26 Abs. 4 PStV-E). Bei einem späteren Optionsverfahren

sollen die Angaben über die Eltern dazu beitragen, etwaige weitere Staatsangehörigkeiten des Kindes zu ermitteln.

In § 26 Abs. 5 PStV-E ist klargestellt, daß die Prüfung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auch im Falle der späteren, nicht im Zusammenhang mit der Geburtsbeurkundung erfolgenden Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft durch einen ausländischen Staatsangehörigen zu einem Kind einer ausländischen Mutter durchzuführen ist.

Zu den §§ 64 und 70

Der bisherigen Anweisung, in den internationalen Personenstandsurkunden und im internationalen Ehefähigkeitszeugnis bei einem Ehenamen auf die Hinzufügung des Geburtsnamens zu verzichten, lag die Annahme zugrunde, dieser Zusatz könne im Ausland als Teil des Familiennamens mißverstanden werden. Diese Annahme hat sich als unbegründet erwiesen. Das Fehlen des Geburtsnamens führte vielmehr insbesondere bei Verwendung der internationalen Urkunde als Mitteilung über die Eheschließung oder den Tod eines Ausländers an dessen Heimatbehörde zu Schwierigkeiten bei der Identifizierung; die Mitteilung konnte dem Geburtsregister in vielen Fällen nicht oder nur mit erheblichem Suchaufwand zugeordnet werden.

Zu § 75

Die Vorschrift (Berlinklausel) ist gegenstandslos.

Artikel 2

Durch die 16. PStÄndV werden Vorschriften der PStV an die am 1. Januar 2000 in Kraft tretende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts angepaßt. Sie muß daher zeitgleich mit dem Reformgesetz in Kraft treten.

Kosten, Auswirkungen

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die 16. PStÄndV nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Die bereits durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts veranlaßten Vollzugskosten für die Prüfung und Dokumentation des ius-soli-Erwerbs durch die Standesbeamten und die Mitprüfung durch die Ausländerbehörden sind nicht bezifferbar. Die Zahl der Geburten, bei denen die Erwerbsvoraussetzungen zu prüfen sind, kann aufgrund von Erhebungen der Vorjahre mit etwa 100.000 angenommen werden; der Großteil wird auf Städte mit hohem Ausländeranteil entfallen.

Die in der Verordnung getroffenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau.

05.11.99**Beschluss**
des Bundesrates

**Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Personenstandsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 26 Abs. 4 PStV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) In der Mitteilung an die Meldebehörde über die Geburt des Kindes hat der Standesbeamte die von ihm in das Geburtenbuch eingetragenen Staatsangehörigkeiten des Kindes (§ 34) und der Eltern (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) anzugeben."

Begründung:

Durch die präzisierte Formulierung wird - wie im Falle des gemäß Artikel 1 Nr. 4 neu einzufügenden § 34 PStV - klargestellt, dass der Standesbeamte gegenüber der Meldebehörde den Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes und die Staatsangehörigkeit der Eltern nicht abschließend festzustellen, sondern nur den Inhalt der nach seiner Prüfung in das Geburtenbuch vorgenommenen Eintragung mitzuteilen hat. Die urkundliche Bescheinigung eines Staatsangehörigkeitserwerbs obliegt nach wie vor den hierfür gesondert zuständigen Stellen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (Anlage K-Anlage 28 (zu § 26))

Anlage K-Anlage 28- (zu § 26) ist wie folgt zu ändern:

- a) Der abschließende Satz der Anfrage des Standesbeamten an die Ausländerbehörde ist wie folgt zu fassen:

"Ich bitte zu prüfen, ob ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besessen hat und seit mindestens acht Jahren ununterbrochen rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte."

- b) Die Antwort der Ausländerbehörde an den Standesbeamten ist wie folgt zu fassen:

"Ausländerbehörde				
Urschriftlich zurück an das Standesamt.....				
Bestätigung: Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes hatte	die Mutter		der Vater	
- eine Aufenthaltsberechtigung	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
- seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
- seit acht Jahren im Inland ununterbrochen				
rechtmäßigen Aufenthalt	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
gewöhnlichen Aufenthalt	☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
Bemerkung (Zusätzliche Angaben sind nur erforderlich, falls bei Mutter oder Vater nein angekreuzt wurde.)				
Im Auftrag" PLZ, Ort, Datum				

Begründung:

Anpassung der Formulierungen an die gesetzlichen Vorgaben. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 StAG ist eine der Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, daß ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Die gesetzliche Regelung sieht keine Unterbrechung des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts vor. Ausnahmen sind nicht zugelassen. Im Übrigen werden die Formulierungen zur Klarstellung dem im Gesetz vorgesehenen Wortlaut angepaßt.

05.11.99

Beschluss

des Bundesrates

Vierzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz

(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden -DA -) (14. DA-ÄndVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu Nummer 31 (§ 201 Abs. 1 DA)

In Nummer 31 ist § 201 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Hat ein Verlobter für sein Kind die Vermögenssorge, so hat der Standesbeamte dem für den Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes dem für den Aufenthalt des Kindes zuständigen Familiengericht die Eheschließung mitzuteilen; die Mitteilung unterbleibt, wenn die Ehe mit dem anderen Elternteil eingegangen wurde. Ist das Kind Deutscher und hat es im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist die Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg, 10820 Berlin, zu richten."

Begründung:

Die in der DA-ÄndVwV vorgesehene Neufassung von § 201 Abs. 1 Satz 1 DA legt zu Recht § 5 Abs. 5 PStG einschränkend dahin aus, dass die Eheschließung des Alleinsorgeberechtigten mit dem anderen Elternteil nicht dem Familiengericht mitzuteilen ist. Denn auch der Alleinsorgeberechtigte selbst müsste die in § 1683 BGB korrespondierend zu seinen Lasten angeordnete Mitteilungspflicht nicht erfüllen, da diese Eheschließung gemäß § 1626a Nr. 2 BGB zum gemeinschaftlichen Sorgerecht beider Elternteile führt und damit die von

§ 1683 BGB bei Heirat mit einem Dritten angenommene Gefährdung des Kindesvermögens nicht mehr besteht (vgl. nur Palandt-Diederichsen, 58. Auflage, Rn. 1 zu § 1683 BGB). Ebenso zu Recht wird die Pflicht zur Mitteilung an das Amtsgericht Schöneberg an den aus § 36 Abs. 2 FGG folgenden Umfang seiner Zuständigkeit angeglichen.

Allerdings entfernt die Neufassung sich unnötig von dem Wortlaut des § 5 Abs. 5 PStG und harmonisiert deshalb auch nicht mit § 201 Abs. 2 DA. Diese Diskrepanz wird durch die mit dem Antrag vorgesehene Fassung bei gleichem Regelungsinhalt vermieden, wobei für § 201 Abs. 1 Satz 2 DA die Fassung der DA-ÄndVwV beibehalten wurde.

2. Zu Nummer 41 (§ 261a Abs. 2 Satz 1 DA)

In Nummer 41 § 261a Abs. 2 Satz 1 ist nach den Wörtern "acht Jahren" das Wort "ununterbrochen" einzufügen.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 StAG ist eine der Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, daß ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Die gesetzliche Regelung sieht keine Unterbrechung des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts vor. Ausnahmen sind nicht zugelassen. Durch die Einfügung soll die Rechtslage verdeutlicht werden.

3. Zu Nummer 41 (§ 261a Abs. 3 DA)

In Nummer 41 § 261a Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist vom Inhalt der Mitteilung an die Meldebehörde nach § 277 Satz 2 zu unterrichten."

Begründung:

Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 StAG wird der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes ausländischer Eltern durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen. Der Standesbeamte hat den Staatsangehörigkeitserwerb nach § 277 DA der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen; er gibt damit den Anstoß für die Behandlung des Kindes als deutscher Staatsangehöriger. Dem Kind wird dieser Vorgang nicht bekannt. Auch ist es möglich, daß ausländische Eltern über das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nicht informiert sind und das neue ius-soli-Prinzip nicht kennen. Das Kind würde in solchen Fällen erst im Rahmen seiner Optionspflicht nach §

29 StAG auf den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit hingewiesen werden. Insoweit ist eine Verständigung des Kindes bzw. des gesetzlichen Vertreters durch den Standesbeamten folgerichtig.

Kinder, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung nach § 4 Abs. 1 StAG erwerben, werden zwar auch künftig nicht benachrichtigt, für diese Kinder ist der Staatsangehörigkeitserwerb aufgrund des Weltrechtsgrundsatzes des Abstammungserwerbs aber selbstverständlich.

Der Staatsangehörigkeitserwerb nach § 4 Abs. 3 StAG tritt Kraft Gesetzes ein; die Eintragung des Standesbeamten ist nicht rechtsbegründend. Der Standesbeamte trifft insoweit keine rechtserheblichen Entscheidungen gegenüber dem Kind, damit genügt es, wenn er den Inhalt seiner Mitteilung an die Meldebehörde bekanntgibt.

Hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben, erübrigt sich eine Unterrichtung des Kindes, weil keine staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen eintreten. Eine Unterrichtung des Kindes in diesen Fällen würde außerdem einen nichtvertretbaren Verwaltungsaufwand mit zusätzlichen Kosten verursachen. In Zweifelsfällen ist das Kind auf die Möglichkeit der Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises zu verweisen (siehe auch § 261 a Abs. 4).

4. Zu Nummer 44 (§ 277 Satz 2 DA)

In Nummer 44 ist § 277 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In die Mitteilung über die Geburt eines Kindes ausländischer Eltern, das durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 261a), sind auch der eingetragene Staatsangehörigkeitserwerb unter Angabe der gesetzlichen Grundlage und die eingetragenen Staatsangehörigkeiten der Eltern (§ 265 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5) aufzunehmen."

Begründung:

Die Beschränkung des Mitteilungsinhalts auf den "eingetragenen" Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes und die - nach dem zitierten § 265 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 DA - "eingetragenen" Staatsangehörigkeiten der Eltern trägt - ähnlich der Fassung der § 26 Abs. 4, § 34 PStV durch die Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (BR-Drs. 520/99) - dem Umstand Rechnung, dass der Standesbeamte den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Kindes und die Staatsangehörigkeiten der Eltern nicht abschließend festzustellen, sondern nur das Ergebnis seiner Prüfung in das Geburtenbuch einzutragen hat, im Falle des Kindes nach dem unmittelbar vorstehenden § 276 Abs. 1 Nr. 3 DA (vgl. Nr. 43 der 14. DA-ÄndVwV), im Falle der Eltern nach dem gesondert zu zitierenden § 265 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 DA (vgl. Nr. 42 der 14. DA-ÄndVwV). Nur den sich hieraus ergebenden Inhalt hat der Standesbeamte der Meldebehörde mitzuteilen.

5. Zu Nummer 65 (§ 398 Abs. 3 DA)

Nummer 65 ist wie folgt zu fassen:

'Dem § 398 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Stellt der Standesbeamte eigene Ermittlungen an (z. B. über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ein Kind ausländischer Eltern nach § 261a), so sind diese unabhängig von der Übersendungspflicht der Zählkarten nach § 399 Abs. 1 vorzunehmen. Nach Abschluß der Ermittlungen ist dem zuständigen Statistischen Landesamt unverzüglich eine Korrekturmitteilung zu übersenden, wenn die Ermittlungen des Standesbeamten zu einer Änderung der standesamtlichen Eintragungen geführt haben."

Begründung:

Die statistischen Zählkarten sind nach § 399 Abs. 1 den Statistischen Landesämtern mindestens monatlich zu übersenden. Die Überprüfung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch ein Kind ausländischer Eltern bei Geburt im Inland kann zu zeitlichen Verzögerungen führen. Die verspätete Übersendung von Zählkarten für Geburten kann zur Folge haben, daß diese Fälle für die monatliche amtliche Bevölkerungsfortschreibung zunächst nicht zur Verfügung stehen. Danach würden die von den statistischen Landesämtern veröffentlichten stichtagsbezogenen Ergebnisse für die Gemeinden nicht der tatsächlichen Einwohnerzahl entsprechen. Insbesondere Städte und Gemeinden mit hohen Ausländeranteilen wären betroffen. Da eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, insbesondere auch mit Auswirkungen auf Finanzausgleich, auf die ursprünglich veröffentlichten Einwohnerzahlen Bezug nehmen, kann auf die rechtzeitige Übersendung der Zählkarten für Geburten von Kindern ausländischer Eltern oder von nicht verheirateten ausländischen Müttern nicht verzichtet werden. Das bisher bestehende Verfahren der unverzüglichen Übersendung der Zählkarten muß bestehen bleiben.

Es muß auch klargestellt werden, daß die Standesbeamten die später ermittelte deutsche Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt ebenfalls umgehend dem Statistischen Landesamt als Korrekturmitteilung übermitteln, damit die Staatsangehörigkeit des neugeborenen Kindes möglichst noch in der für das laufende Kalenderjahr nicht abgeschlossenen Geburtsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung berichtet wird.